

schatten des Schädlingsbekämpferhandwerks Gewinnveränderungen bzw. bei den privaten Schädlingsbekämpfungsbetrieben Einkommensveränderungen ergeben, erfolgt ein Ausgleich durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes  
für Preise**

H a l b r i t t e r

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: O M R D r. E r l e r  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Sicherung der gegenwärtig geltenden  
Preise des Bestattungswesens  
gegenüber der Bevölkerung nach Einführung der  
Industriepreise der 3. Etappe  
der Industriepreisreform.**

— Bestattungswesen —

**Vom 15. Dezember 1966**

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Bestattungswesens gegenüber der Bevölkerung verbunden wird, wird angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für alle Bestattungsbetriebe und für sonstige Betriebe, soweit sie Leistungen des Bestattungswesens erbringen (im folgenden Bestattungsbetriebe genannt).

## § 2

Die Bestattungsbetriebe haben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

## § 3

Das Material (Rohsärge, Beschläge — Griffe, Sargschrauben — aus Metall sowie Füße aus Plaste und Gußeisen und andere Materialien) für Lieferungen und Leistungen ist den Bestattungsbetrieben zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

## § 4

Die Bestattungsbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (Maschinen, Geräte, Ausrüstung) zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

## § 5

Soweit sich aus der Anwendung der Preisregelungen der Industriepreisreform bei den Bestattungsbetrieben Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen ergeben, erfolgt ein Ausgleich durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes  
für Preise**

H a l b r i t t e r

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: O M R D r. E r l e r  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden  
Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits-  
und Sozialwesens nach Einführung  
der Industriepreise der 3. Etappe  
der Industriepreisreform.**

— Zahnärztliche Labors —

**Vom 15. Dezember 1966**

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 gültigen Preise der privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des zahntechnischen Handwerks sowie der Gebühren der Ärzte und Zahnärzte in eigener Niederlassung für Leistungen an die Bevölkerung verbunden sind:

— durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt;

— die Einkommen der Ärzte und Zahnärzte in eigener Niederlassung und der Betriebe des zahntechnischen Handwerks sich durch die neuen Industriepreise nicht verändern und die am 31. Dezember 1966 gültigen Pflegesätze in den privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens kostendeckend bleiben

wird angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für private und konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, für Ärzte und Zahnärzte in eigener Niederlassung und für Betriebe des zahntechnischen Handwerks (im folgenden Einrichtungen genannt).

## § 2

**Preise für Leistungen**

Die im § 1 genannten Einrichtungen haben für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber allen Abnehmern auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe